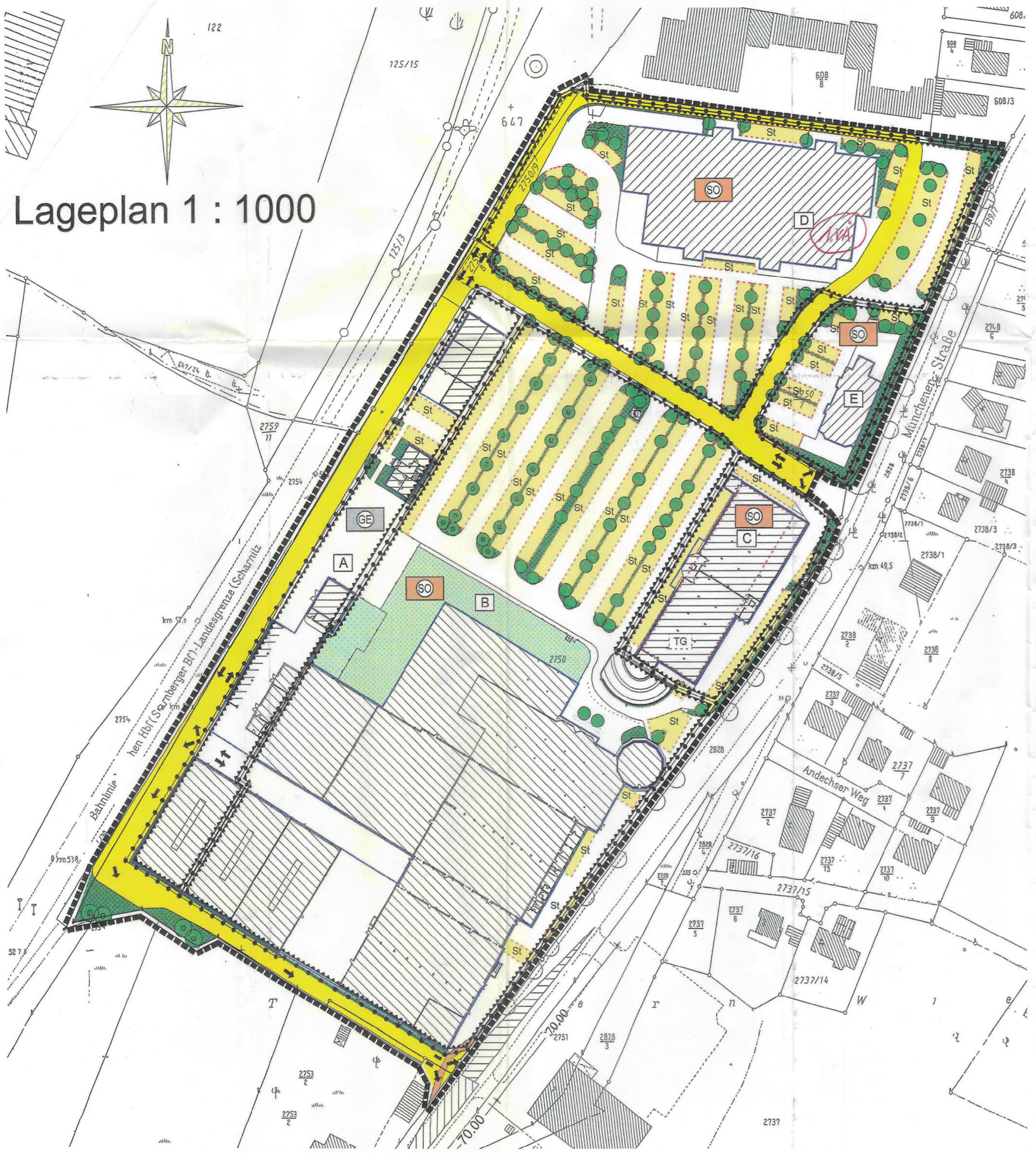


Lageplan 1 : 1000



3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Neidhart“ Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Gewerbepark Neidhart“ wird bezüglich einer Festsetzung für Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich wie folgt geändert:

1. Die Änderung bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich.
2. In „III. Festsetzungen durch Text“ wird folgende neue Ziffer 12 „Werbeanlagen“ angefügt:

12. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der Baugrenzen bis zu einer maximalen Höhe von 11,0 m zulässig.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 23.10.2007

Frank
Stadtbaumeister

3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Gewerbepark Neidhart“ Gemarkung Weilheim i.OB in der Fassung vom 23.10.2007

*Rechtskräftige
Fassung!*

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 23.10.2007 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 26.10.2007


Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 03.12.2007 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 11.12.2007


Markus Loth
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 11.12.2007


Markus Loth
Bürgermeister